

## Fakten zum Code of Conduct „Movie Guide“

### Umsetzung des Jugendschutzes beim Verkauf von DVDs im Laden

#### Ausgangslage

Jährlich gelangen mehrere Tausend neue DVD-Produktionen auf den Schweizer Markt. Die Home Entertainment-Branche schätzt, dass in der Schweiz rund 45'000 Titel verfügbar sind.

Deutschsprachige DVDs sind in der Regel auf der Verpackung mit einer Altersfreigabe versehen. Dies, weil der Grossteil dieser DVDs aus Deutschland importiert wird, wo der FSK-Standard (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) als freiwillige Branchenlösung verankert ist.

Im französisch- und italienischsprachigen Raum gelangt nicht immer eine Altersdeklaration zur Anwendung. DVD-Importe aus solchen Ländern weisen in der Regel keine Altersempfehlung auf.

#### Initianten

Die Schweizer Home Entertainment-Branche setzt sich seit Jahren für den Jugendschutz ein. Der Schweizerische Video-Verband (SVV) und die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) haben 2007 die Initiative für einen freiwilligen Verhaltenskodex als Branchenstandard ergriffen.

Der Detailhandel hat ein speziell grosses Interesse an einer praktikablen Lösung, da die Umsetzung von Jugendschutzmassnahmen letztlich im Laden kontrolliert und also vom Detailhandel erwartet wird. Der Detailhandel ist jedoch darauf angewiesen, dass die Ware bereits mit verbindlichen Alterskennzeichnungen angeliefert wird.

#### Inhalt

Alle Unterzeichnenden des Code of Conduct „Movie Guide“, insbesondere die Importeure, Zwischenhändler und Hersteller von DVDs verpflichten sich, auf allen DVDs eine Altersfreigabe anzubringen.

Die Alterseinstufung entspricht jener der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für den deutschsprachigen Raum oder eines anderen staatlich anerkannten Bewertungssystems des Herstel-

lungs- oder Exportlandes. Liegt keine solche Bewertung vor, nehmen die Mitglieder des Schweizerischen Videoverbandes eine Alterseinstufung nach dessen Richtlinien vor. Sie wird auf der DVD mit dem Label „Altersfreigabe SVV“ ausgezeichnet.

Die unterzeichnenden Detailhändler haben sich als letztes Glied in der Produktkette verpflichtet, die Alterskontrolle in den Läden konsequent vorzunehmen und im Zweifelsfall mittels Ausweiskontrolle zu gewährleisten.

Die unterzeichnenden Unternehmen verpflichten sich, ohne Einschränkungen alle Bestimmungen zur freiwilligen Selbstkontrolle einzuhalten. Verstösse gegen die Regelungen des Code of Conduct können mit Sanktionen geahndet werden. Sie umfassen etwa Verwarnungen und Bussen oder die Unterbrechung der Warenlieferung.

#### Unterzeichnende

Per Ende 2007 haben sämtliche dem Schweizerischen Video-Verband angeschlossenen Programm-anbieter sowie die Mehrzahl der führenden Detaillisten den Code of Conduct unterzeichnet. Unter den Programmanbietern befinden sich sämtliche grossen US-Studios (Buena Vista, Dreamworks, Paramount, Fox, MGM, Sony, Universal und Warner). Bei den Detailhändlern sind etwa Coop (inkl. Interdiscount), Ex Libris, Media Markt, Manor, Fnac und Valora vertreten. Die Unterzeichnenden decken etwa 85 Prozent des Home Entertainment-Bereichs ab.

#### Umsetzung

Der Code of Conduct wurde am 29. August 2007 erstmals vorgestellt. Die Umsetzung erfolgt nun mit einem ehrgeizigen Zeitplan: Bis am 1. Oktober 2008 sollen alle digitalen Speichermedien mit der korrekten Altersfreigabe versehen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt haben alle Beteiligten ihre internen Richtlinien anzupassen, das Personal zu schulen, vorhandene Lagerbestände auszuzeichnen und die Konsumenten über die Alters- und Ausweiskontrolle zu informieren.

## Jugendschutz bei elektronischen Medien

### Unterschiedliche Ausgangslagen für verschiedene Vertriebskanäle

Filme, elektronische Spiele oder andere Daten werden über teilweise sehr unterschiedliche Kanäle vertrieben. Die Anliegen des Jugendschutzes sind je nach Vertriebskanal unterschiedlich zu regeln. Eine national einheitliche Regelung über die Altersfreigabe von Filmen und neuen Medien ist nicht vorgesehen. Grundsätzlich liegt die Kompetenz zur Durchsetzung von Jugendschutz-Massnahmen für elektronische Medien bei den Kantonen.

#### Filmvorführungen in Kinos

Die kantonalen Regelungen über das Zutrittsalter zu öffentlichen Filmvorführungen sind sehr unterschiedlich. Einige Kantone verfügen über behördliche Filmkommissionen, welche die Altersfreigabe für einen Film unabhängig voneinander festlegen, andere Kantone übernehmen teilweise die Entscheidung von Nachbarkantonen oder überlassen es der Filmbranche, das Zutrittsalter festzulegen.

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD hat im Herbst 2007 angekündigt, zusammen mit ProCinema eine schweizweit einheitliche Lösung zu suchen. Im Vordergrund steht die Idee einer paritätischen Filmprüfungskommission, deren Empfehlungen die Kantone übernehmen können, aber nicht müssen. Für die Zulassung der jährlich ca. 500 Kinofilme ist die Lösung mit einer zentralen Prüfungsstelle mengenmässig umsetzbar und kostenmässig tragbar.

Weitere Informationen: [www.kkjpd.ch](http://www.kkjpd.ch)

#### Filme auf DVD (Home Entertainment)

Der Konsum von Filminhalten in der familiären Umgebung stellt für die kindliche Psyche eine andere Voraussetzung dar als der Konsum im Kino auf Grossleinwand und unvertrauter Umgebung. Deshalb ist es grundsätzlich wenig sinnvoll, von der Altersfreigabe im Kino auf die Altersfreigabe im Bereich Home Entertainment zu schliessen. Hinzu kommt, dass das Material auf Videos und DVDs nicht immer mit der Kinoversion übereinstimmt.

Der Code of Conduct „Movie Guide“ ist ein Instrument der freiwilligen Selbstkontrolle in der Home Entertainment-Branche. Der Schweizerische Video-Verband und die IG Detailhandel Schweiz haben damit eine einheitliche Alterskennzeichnung geschaffen und verpflichten sich, deren Einhaltung im Verkauf konsequent und wenn nötig mittels Ausweiskontrolle durchzusetzen. Allerdings kann ein solcher Verhaltenskodex nur den Verkauf, im Unterschied zur Kino-Situation nicht aber den Konsum regeln, der in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten bleibt.

Der Code of Conduct „Movie Guide“ stellt die effiziente, schweizweite Harmonisierung des Jugendschutzes im DVD-Handel sicher. Allfällige neue gesetzliche Regelungen sollten deshalb auf diesem breit abgestützten Verhaltenskodex basieren.

Weitere Informationen: [www.svv-video.ch](http://www.svv-video.ch)

#### Computer- und Video-Spiele

Das Alterseinstufungssystem für Computer- und Videospiele „Pan European Game Information“ (PEGI) wurde von der Interaktiven Softwareförderung Europas (ISFE) entwickelt und hat sich als europaweiter Standard etabliert. Für die Umsetzung ist das niederländische Institut für die Klassifizierung audiovisueller Medien (Nicom) zuständig.

Auf der Grundlage des PEGI-Systems hat die Swiss Interactive Entertainment Association (SIEA) einen Code of Conduct entwickelt und per 1. Oktober 2006 eingeführt. In diesem Verband sind Sony, Microsoft und Nintendo sowie weitere Softwarefirmen vertreten. Der SIEA/PEGI-Verhaltenskodex beruht auf der freiwilligen Selbstkontrolle beim Verkauf von interaktiver Unterhaltungssoftware.

Die meisten Detailhändler, welche den Code of Conduct „Movie Guide“ unterzeichnet haben, haben früher schon den PEGI-Kodex anerkannt und damit positive Erfahrungen gemacht.

Weitere Informationen: [www.pegi.info](http://www.pegi.info)



SCHWEIZERISCHER VIDEO-VERBAND  
ASSOCIATION SUISSE DU VIDÉOGRAMME  
SWISS VIDEOGRAM ASSOCIATION

# IG DHS

Interessengemeinschaft  
Detailhandel Schweiz

## Vertrieb von elektronischen Inhalten über Handy und Internet

Die eidgenössischen Räte und der Bundesrat haben sich in den letzten Jahren wiederholt mit dem Jugendschutz auf Handys und im Internet befasst, insbesondere mit dem Schutz vor pornografischen Inhalten und Gewaltdarstellungen (siehe Motionen Schweizer 06.3170 und 06.3884, Motion Hochreutener 07.3539, Amherd 06.3646, Galladé 07.3665). Die meisten dieser Vorstösse befinden sich derzeit noch im gesetzgeberischen Entscheidungsfindungsprozess.

Grundsätzlich darf aber gerade beim Vertrieb von Filminhalten übers Internet nicht vergessen werden, dass keinerlei gesetzliche Handhabe besteht, wenn der Server des Vertreibers nicht in der Schweiz

steht. Bereits werden schon heute rund 25 Prozent der elektronischen Medien übers Internet abgesetzt – mit steigender Tendenz. Beim Verkauf von DVDs im Laden kann immerhin die Ausweiskontrolle konsequent durchgeführt werden. Ein sinnvoller Jugendschutz sollte deshalb den stationären Verkauf gegenüber dem Online-Verkauf nicht unnötig diskriminieren.

Weitere Infos: [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)



SCHWEIZERISCHER VIDEO-VERBAND  
ASSOCIATION SUISSE DU VIDÉOGRAMME  
SWISS VIDEOGRAM ASSOCIATION

# IG DHS

Interessengemeinschaft  
Detailhandel Schweiz

## Aktuelle politische Vorstösse bezüglich der Alterseinstufung von elektronischen Medien (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

### Interkantonale Zusammenarbeit

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat per 31. August 2007 eine Vernehmlassung zur Harmonisierung der Altersfreigabe für Filme und neue Medien durchgeführt. Die Ergebnisse sind gemäss Medienmitteilung der KKJPD die folgenden:

Für interaktive Spiele wird das europäische Alterseinstufungssystem „Pan European Game Information“ (PEGI) von den meisten Kantonen als genügend erachtet. Das PEGI-System ist in der Branche bereits seit längerem implementiert. Dasselbe gelte bei DVDs und Videos für die existierenden Bewertungssysteme, wie die Freiwillige Selbstkontrolle FSK aus Deutschland. Die KKJPD bemerkt auch, dass eine staatliche Prüfung bei DVDs und Videos aufgrund der grossen Anzahl von Produkten kaum durchführbar wäre.

Im Hinblick auf die Altersfreigabe von Filmen im Kino will die KKJPD zusammen mit ProCinema eine schweizweit einheitliche Lösung suchen. Im Vordergrund steht die Idee einer paritätischen Filmprüfungskommission, deren Empfehlungen die Kantone übernehmen können, aber nicht müssen. Dieser Lösungsansatz ist für die Kino-Zulassung mit jährlich 500 Filmen umsetzbar.

### Nationale Vorstösse

Das Postulat Galladé 07.3665 fordert den Bundesrat auf, zusammen mit den Kantonen eine einheitliche Gesetzgebung für den Kinder- und Jugendschutz im Bereich elektronischer Medien zu prüfen. Der Bund soll insbesondere eine nationale Zertifizierungsstelle schaffen, welche Regeln für die Altersfreigabe von Medieninhalten in Kinos, Handel, Internet, Mobiltelefonie etc. schafft und durchsetzt. Bund und Kantone sollen für alle Medien eine einheitliche Regelung finden.

Der Bundesrat hat das Postulat am 28.11.07 angenommen und will das Anliegen zusammen mit weiteren Postulaten prüfen, die sich mit der Prävention von Jugendgewalt befassen.

### Petition der Pro Juventute

Pro Juventute lancierte Ende September 2007 die Petition «Stopp der (un)heimlichen Gewalt». Ziel der Petition ist es, einen schweizweit einheitlichen und verbindlichen Kinder- und Jugendmedienschutz zu schaffen und die Kompetenz im Umgang mit Unterhaltungsmedien bei Kindern, Jugendlichen und Eltern zu fördern. Der Bund und die Kantone sollen unter anderem eine nationale Zertifizierungsstelle schaffen, deren Altersangaben verbindlich sein sollen.

Drei Monate nach Start der Petition sammelte Pro Juventute nach eigenen Angaben über 27'000 Unterschriften.

### Aktionsplan der CVP

Die CVP schlägt in ihrem Aktionsplan für eine gewaltfreie Jugend eine Gesetzesänderung vor, die auf Filme mit Gewaltdarstellungen oder Pornografie sowie gewalttätigen Videogames eine Jugendschutz-Lenkungsabgabe einführt. Diese Abgabe soll mindestens so hoch sein, dass sich Jugendliche den Kauf zweimal überlegen. Das Geld soll in einen Fonds zur Jugendförderung fließen. Durch den prohibitiven Preis soll der Konsum gedrosselt werden. Die Behörde, welche das Schutzalter für Filme festlegt, soll gleichzeitig auch jene Filme designieren, welche mit der Lenkungsabgabe belegt werden sollen.

### Die Position des Schweizerischen Video-Verbandes (SVV) und der Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS)

SVV und IG DHS begrüßen nicht nur eine einheitliche Altersfreigabe, sondern sind sogar dringend darauf angewiesen. Die Schaffung neuer technischer Handelshemmnisse durch national oder gar kantonal unterschiedliche Altersfreigaben wird abgelehnt. Der Jugendschutz bei elektronischen Speichermedien (DVDs und Computerspiele) soll sich auf die Selbstverantwortung der Branche und auf bewährte Verhaltenskodizes stützen.